

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Definitionen

Die Bedeutung der in diesem Dokument erwähnten Begriffe ist nachstehend aufgeführt:

"EasyVista": Juristische Person, die die Bestellung beim Lieferanten aufgibt. "Bestellung": Alle Dokumente, die die Beziehung zwischen dem Lieferanten und EasyVista definieren, wie z.B. angenommene Angebote, von EasyVista ausgestellte und vom Lieferanten angenommene Bestellungen. "Lieferant": Unternehmen oder Einzelperson, bei dem/der EasyVista eine Bestellung für Produkte und/oder Dienstleistungen aufgegeben hat.

2. Zweck

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen definieren den vertraglichen Rahmen, in dem der Lieferant die bestellten Produkte und/oder Dienstleistungen bereitstellen soll.

3. Geltungsbereich und Durchsetzbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten uneingeschränkt für die Bestellung und ersetzen die eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
2. Das Versäumnis einer der Parteien, eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei einer Gelegenheit durchzusetzen, ist nicht als Verzicht oder als Aufgabe dieser Bestimmung für die Zukunft auszulegen.

4. Bestellungen

1. Eine Bestellung gilt als gültig, sobald der Lieferant die von EasyVista ausgestellte Bestellung erhalten hat oder sobald sein Angebot angenommen wurde.
2. Eine Bestellung kann von EasyVista storniert werden, wenn der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach dem Datum der von EasyVista ausgestellten Bestellung schriftlich und ohne Änderung bestätigt. Bei Stornierung einer Bestellung wird jede von EasyVista geleistete Anzahlung bei Erhalt der Stornierung zurückerstattet. Darüber hinaus kann EasyVista dem Lieferanten alle Aufwendungen erstatten, die ihm in angemessenem Rahmen und gegen Vorlage der entsprechenden Belege entstanden sind.
3. Für den Fall, dass EasyVista eine Bestellung ändern möchte, verpflichten sich beide Parteien, sich schriftlich über die daraus resultierenden Änderungen, insbesondere hinsichtlich Preisen und Fristen, zu einigen.

5. Vertragsdokumente

1. Der Vertrag umfasst die folgenden Dokumente in absteigender Rangfolge: • Die Bestellung; • Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
2. Im Falle widersprüchlicher Bestimmungen hat das Dokument mit der höheren Rangfolge Vorrang.

6. Lieferung und Empfang

1. Der Lieferant verpflichtet sich, Produkte und/oder Dienstleistungen zu liefern, die mit den Aspekten, Eigenschaften und Leistungen der bestellten Produkte sowie mit den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen übereinstimmen.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, die Lieferung am Lieferort und innerhalb des in der Bestellung angegebenen Zeitrahmens durchzuführen und bei erheblichen Verzögerungen die vereinbarten Vertragsstrafen zu zahlen.
3. Alle mit den Produkten verbundenen Risiken gehen bei Lieferung am in der Bestellung angegebenen Lieferort auf EasyVista über.
4. Jede der Parteien verpflichtet sich, die andere Partei so früh wie möglich über jede Verzögerung oder voraussichtliche Verzögerung bei der Lieferung zu informieren.
5. Bei Dienstleistungen, die in den Räumlichkeiten von EasyVista erbracht werden, verpflichtet sich der Lieferant, die Unternehmensvorschriften von EasyVista und allgemeiner alle Gesundheits- und Sicherheitsregeln zu beachten.
6. EasyVista führt eine zweistufige Konformitätsprüfung der Produkte durch: • Erstens eine Sichtprüfung des Datums, an dem die Produkte am Lieferort geliefert wurden. • Zweitens eine technische und betriebliche Prüfung innerhalb des in der Bestellung angegebenen Zeitrahmens oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums je nach Art des Produkts. Im Falle einer von EasyVista festgestellten Nichtkonformität muss der Lieferant das nicht konforme Produkt reparieren oder durch ein gleichwertiges ersetzen.
7. EasyVista führt eine Konformitätsprüfung der Dienstleistungen durch. Im Falle einer Nichtkonformität verpflichtet sich der Lieferant, die Dienstleistungen ganz oder teilweise erneut zu erbringen.

7. Zusammenarbeit

1. Der Lieferant verpflichtet sich, EasyVista über alle Probleme zu informieren, die die Ausführung einer Bestellung beeinträchtigen können, sowie über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Situation zu korrigieren.
2. EasyVista verpflichtet sich, dem Lieferanten auf dessen Anfrage die Informationen und Dokumente in seinem Besitz zur Verfügung zu stellen oder gegebenenfalls den Zugang zur Einsichtnahme in Dokumente zu erleichtern, die der Lieferant für die Ausführung der Bestellung benötigt.

8. Technische oder IT-Voraussetzungen

Der Lieferant informiert EasyVista vor Beginn der Ausführung der Bestellung über alle technischen oder organisatorischen Voraussetzungen.

9. Personal des Lieferanten

1. Bei Dienstleistungen, die in den Räumlichkeiten von EasyVista erbracht werden, verpflichten sich die Mitarbeiter des Lieferanten, die Unternehmensvorschriften von EasyVista einzuhalten, einschließlich der für Kommunikationsmethoden geltenden Kommunikationscharta, und allgemeiner alle Gesundheits- und Sicherheitsregeln.
2. Der Lieferant übt unter allen Umständen die hierarchische und disziplinarische Autorität über seine Mitarbeiter aus, die beauftragt sind, einen Einsatz im Namen von EasyVista durchzuführen.

10. Finanzielle Bedingungen

1. Der Preis ist in der Bestellung angegeben.
2. Die Rechnungsbedingungen sind in der Bestellung angegeben. In Ermangelung einer Angabe sind Rechnungen innerhalb von sechzig (60) Tagen netto ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung zu zahlen.
3. EasyVista ist für die in der Bestellung angegebenen Gebühren verantwortlich.
4. Die Preise verstehen sich ohne Steuern. Die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Steuern werden zu diesen Preisen hinzugerechnet.
5. Jedes Versäumnis von EasyVista, innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen, zieht Folgendes nach sich: • Verzugszinsen, berechnet mit eineinhalb Prozent (1,5%) (oder dem nach staatlichem Recht zulässigen Mindestbetrag) auf alle überfälligen Beträge. • Eine pauschale Entschädigung von 50 \$ zum Ausgleich der dem Lieferanten entstandenen Inkassokosten.

11. Geistiges Eigentum

1. Wenn die Bestellung Erfindungen oder Designs erfordert, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, werden diese Rechte gemäß den hier definierten Bestimmungen an EasyVista übertragen und, falls erforderlich, durch die Identifizierung dieser Erfindungen oder Designs in der Bestellung.
2. Die an EasyVista übertragenen Rechte für die vollendeten oder nicht vollendeten Erfindungen oder Designs sind diejenigen, die sich auf Reproduktion, Darstellung, Anpassung, Arrangement, Übersetzung, Änderung, Transformation, Vermarktung und Nutzung beziehen.
3. Diese Rechte können für den Tätigkeitsbereich von EasyVista weltweit und während der gesamten Schutzdauer, die durch die Rechte des geistigen Eigentums für jede dieser Erfindungen oder Designs gewährt wird, gelten.

12. Dauer und Kündigung

1. Der Vertrag gilt für die in der Bestellung angegebene Dauer. Sofern nicht anders vereinbart, unterliegt der Vertrag keiner stillschweigenden Verlängerung.
2. Wenn der Vertrag für eine unbestimmte Dauer gilt, können beide Parteien den Vertrag jederzeit mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten per Einschreiben mit Empfangsbestätigung kündigen.
3. Im Falle eines Verstoßes gegen eine oder mehrere Bestimmungen durch eine der Parteien und des Versäumnisses, diesen Verstoß innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer förmlichen Mitteilung per Einschreiben mit Empfangsbestätigung zu beheben, kann die andere Partei von Rechts wegen erklären, dass dieser Vertrag beendet ist, unbeschadet etwaiger Ansprüche auf Schadenersatz und Zinsen.

13. Haftung

Der Lieferant haftet auf der Grundlage des allgemeinen Rechts und verpflichtet sich, Schäden jeglicher Art zu beheben, die EasyVista durch die Nichterfüllung oder Verletzung einer der Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch den Lieferanten oder einen seiner Subunternehmer erleiden könnte.

14. Personenbezogene Daten

Jede der Parteien garantiert der anderen Partei die vollständige Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten. Der Lieferant verpflichtet sich in seiner potenziellen Rolle als Datenverarbeiter, alle seine Verpflichtungen gegenüber EasyVista, dem Verantwortlichen, zu erfüllen. Jede der Parteien verpflichtet sich, Nachweise für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zum Schutz personenbezogener Daten zu sammeln und aufzubewahren.

15. Audits

1. EasyVista oder jeder von ihm beauftragte Dritte ist berechtigt, nach angemessener vorheriger Ankündigung ein Audit über die Qualität der Produkte und/oder Dienstleistungen des Lieferanten durchzuführen. Während dieses Audits ist EasyVista oder der beauftragte Dritte berechtigt, zu überprüfen, ob der Lieferant seine Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag erfüllt.
2. Im Falle einer während dieses Audits festgestellten Nichtkonformität muss der Lieferant die von EasyVista am Ende des Audits definierten Maßnahmen ergreifen, um seine Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag zu erfüllen. Wenn der Fall der Nichtkonformität nicht innerhalb der von EasyVista festgelegten Frist behoben wird, gilt der Lieferant als gegen seine Verpflichtungen verstoßend.

16. Versicherung

Beide Parteien erklären, dass sie bei einer renommierten Versicherungsgesellschaft angemessen versichert sind für schädliche Folgen von Handlungen, für die sie bei der Ausführung der Bestellung verantwortlich gemacht werden könnten (Berufshaftpflichtversicherung und, falls erforderlich, andere für die Bestellung spezifische Policen wie Cybersicherheit).

17. Abwerbeverbot

1. Sofern nicht anders vereinbart, verzichten beide Parteien darauf, direkt oder indirekt einen Mitarbeiter der anderen Partei, der mit der Ausführung der Bestellung beauftragt ist, abzuwerben oder einzustellen.
2. Dieser Verzicht gilt für die gesamte Dauer der Ausführung der Bestellung und für das darauf folgende Jahr.
3. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung hat der Lieferant sofort eine Entschädigung in Höhe von zwölf (12) Monaten Brutto-Grundgehalt des betreffenden Mitarbeiters zu zahlen.

18. Höhere Gewalt

1. Fälle höherer Gewalt werden durch das anwendbare Recht bestimmt.
2. Die Partei, die sich auf einen Fall höherer Gewalt beruft, muss die andere Partei so früh wie möglich per Einschreiben mit Empfangsbestätigung benachrichtigen und alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu minimieren.
3. Beide Parteien werden alles in ihrer Macht Stehende tun, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt auf ihre vertragliche Beziehung zu bewerten.
4. Wenn der Fall höherer Gewalt die Ausführung der Bestellung vorübergehend verhindert, wird der Vertrag ausgesetzt, es sei denn, die daraus resultierende Verzögerung rechtfertigt die Beendigung des Vertrags. Wenn sich das Hindernis als dauerhaft erweist, wird der

Vertrag von Rechts wegen beendet, und eine der Parteien benachrichtigt die andere per Einschreiben mit Empfangsbestätigung.

19. Vertraulichkeit

1. Jede der Parteien verpflichtet sich, vertrauliche Informationen, die von der anderen Partei mitgeteilt oder für die Ausführung des Vertrags erfahren wurden, nicht an einen unbefugten Dritten weiterzugeben. Diese Verpflichtung gilt für die Laufzeit des Vertrags und für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach Ablauf des Vertrags.
2. Beide Parteien garantieren, dass ihr Personal die Vertraulichkeit dieser Informationen wahrt und diese ohne vorherige schriftliche Genehmigung der offenlegenden Partei nicht an Dritte weitergibt oder verfügbar macht, es sei denn, die Offenlegung wird von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde angeordnet.
3. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für: • Informationen, die der empfangenden Partei bereits vor ihrer Offenlegung bekannt waren; • Informationen, die in gutem Glauben von einem Dritten erhalten wurden, der keiner Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegt; • Informationen, die von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden; • Informationen, die von der offenlegenden Partei öffentlich zugänglich gemacht wurden.

20. Abtretung und Unterauftragsvergabe

1. Im Falle einer Fusion, Übernahme oder Änderung der Kontrolle kann der Vertrag von EasyVista ganz oder teilweise ohne Widerspruch des Lieferanten übertragen werden.
2. Der Lieferant kann einen Teil der Bestellung mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von EasyVista an Unterauftragnehmer vergeben.

21. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für nichtig erklärt werden oder als solche in Anwendung eines Gesetzes, einer Verordnung oder infolge einer endgültigen Entscheidung eines zuständigen Gerichts erklärt werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon in keiner Weise betroffen oder beeinträchtigt und behalten ihre volle Kraft und Wirkung, es sei denn, die ungültige Bestimmung betraf einen wesentlichen Teil im Zusammenhang mit der Verpflichtung einer oder beider Parteien.

22. Maßnahmen zur Bekämpfung verdeckter Beschäftigung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die für das Personalmanagement geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen einzuhalten.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Dokumente und Bescheinigungen, die gemäß dem geltenden Recht erforderlich sind, bei Unterzeichnung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle sechs (6) Monate bis zum Ende des Vertrags an EasyVista zu übermitteln.

23. Corporate Social Responsibility (CSR)

Der Lieferant wird alle nationalen, europäischen und internationalen Vorschriften zu ethischen Standards und verantwortungsvollem Verhalten einhalten und sicherstellen, dass seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Unterauftragnehmer diese einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf

Menschenrechte, Arbeitsrecht, Umweltschutz und Korruption. Der Lieferant erklärt, dass er sich der Verpflichtungen von EasyVista in Bezug auf Corporate Social Responsibility, wie sie im Ethikkodex von EasyVista definiert sind, bewusst ist.

24. Geltendes Recht

Der Vertrag unterliegt dem Recht des Bundesstaates New York.

25. Gerichtsbarkeit

IM FALLE EINES RECHTSSTREITS UND BEI FEHLEN EINER GÜTLICHEN EINIGUNG SIND DIE BUNDES- ODER STAATSGERICHE IN NEW YORK CITY, NEW YORK ZUSTÄNDIG, MIT AUSNAHME JEDER GESETZLICH ÜBERTRAGENEN ZUSTÄNDIGKEIT, UNGEACHTET DER MEHRHEIT VON BEKLAGTEN ODER DER EINFÜHRUNG DRITTER, AUCH FÜR NOTFALL- ODER VORSORGLICHE VERFAHREN, DURCH EINSTWEILIGE VERFÜGUNG ODER DURCH ANTRAG.